## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 30.03.1921

# Gesethlatt

für ben

# Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band.

(Ausgegeben ben 30. Märg 1921.) 16. Stüd.

#### Inhalt:

- Dr. 28. Befanntmachung bes Staatsminifteriums vom 16. Marg 1921, betreffend Abanderung ber hafenordnung für De= desdorf.
- Nr. 29. Bekanntmachung bes Staatsministeriums bom 21. Marg 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landes= teil Oldenburg vom 12. Auguft 1920, betreffend Ausführung der Bachtschutzordnung vom 9. Juni 1920.
- Dr. 30. Befanntmachung bes Staatsminifteriums bom 23. Marg 1921, betr. Underung der Lotsenordnung für die Olbenburgische Weserlotsengesellschaft.
- Nr. 31. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 24. März 1921, beir. Abanderung ber Befanntmachungen bes Staatsmini= fteriums jum Schute ber Mieter und über Magnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920,

### Mr. 28.

Befanntmachung bes Staatsminifteriums, betreffend Abanderung ber hafenordnung für Debesborf.

Oldenburg, den 16. März 1921.

Auf Grund des Artifels 9 § 6 bes Gefetes bom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation bes Staats= ministeriums, wird die Hasenordnung für Dedesdorf vom 16. Mai 1904 wie folgt abgeändert:

#### Artifel 1.

In § 3 Abs. 2 muß es ftatt § 10: § 9 heißen.

Die §§ 6 bis 10 erhalten unter Wegfall bes § 9 fol=

gende Fassung:

#### § 6.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von Schiffen über 10 chm Nettoraumgehalt ein Hafengeld zu entrichten; dasselbe wird nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe berechnet und beträgt für jedes Netto- Kubikmeter:

a) für die ersten 4 Wochen wöchentlich . 0,06 M,

b) für die fernere Liegezeit für je 3 Wochen 0,03 ".

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Anskunft und des Abganges zusammen als 1 Tag, jede angesfangene Woche bezw. 3 Wochen für voll gerechnet.

Der Fährdampfer und Fährprahm haben kein Hafengeld zu entrichten.

#### § 7.

Für die Benutung der Kaje zum Gin= oder Ausladen ift an Kajegeld zu entrichten:

- a) für 1000 Ziegelsteine ober Dachziegel . 0,45 M,
- b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen (getrock=
  nete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide,
  Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine,
  Bau=, Nutz= und Brennholz, Torf, Holz
  oder Steinkohlen und Schlengenmateri=
  alien, für 1000 kg . . . . . . 0,30

c) für Getreibe aller Art, für 1000 kg . 0,90 ",

d) für Sand, für 1000 kg . . . . 0,15 "

e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 kg 0,1	5 M.
f) für Pferde, und zwar	
a) Saugfüllen, das Stück 0,3	0 ,,
b) ältere Füllen, das Stück 0,5	0 ",
g) für Rindvieh, mit Ausschluß von Rälbern,	
bas Stück 0,4	0 ",
h) für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen,	
das Stück 0,2	20 ".
Es wird	
1 cbm Hartholz = 900 kg	
1 " Weichholz . = 700 "	100
1 " Bruchsteine . = 2000 "	
gerechnet.	

Bruchteile der unter a) bis o) angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet. Rleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im ganzen keine 50 kg wiegen, sowie Tiere und Güter, welche mit der Fähre angebracht werden, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

#### \$ 8.

Dem Hafenaufseher begleicht für die Anweisung des Liegeplates von jedem Schiffe über 10 obm ein Anweises geld; dasselbe beträgt für jeden Besuch der Hafenanstalt:

dern	, busici	oc occ	lugi	luc	1000		veli	14	000	Sul	citati	*****
1.	für ein	en Kal	hn od	er	ein	Di	elenf	chiff				
	a) von	10-2	20 cb	m							0,45	M.
	b) von	über !	20 ui	10 1	bis .	40	cbm	1.		3.18	0,90	" "
	c) von	mehr	Rubi	fmei	tern						1,50	н ;
2.	für ein	Seefd	hiff									
	a) bis	125 c	bm.								2,25	M,
	b) über	: 125	cbm								3,—	" •
	Der Fö	ihrdam	pfer	und	ber	: 3	ährp	rah	m h	aben	fein	An=

weisegeld zu entrichten.

#### § 9.

Das Lagergelb für Güter, welche auf den dazu bes ftimmten Plätzen länger als 7 Tage lagern, beträgt für jede 10 qm des benutzten Lagerraums

- a) während der erften 4 Wochen wöchentlich 0,20 M.,
- b) während der folg. 8 Wochen wöchentlich 0,30 "
- c) während der folg. 10 Wochen wöchentlich 0,50 ",
- d) während ber ferneren Beit wöchentlich 0,75 ".

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm und jede angesangene Woche für voll, der Tag des Ansanges und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demsfelben Satze zu bezahlen, welches für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine teilweise Räumung nicht berücksichtigt wird. § 11 wird § 10, § 12 = § 11, § 13 = § 12, § 14 = § 13, § 15 = § 14. In § 13 (12) muß es statt Staatsministerium, Departement des Innern, heißen: Ministerium des Verkehrs.

#### Artifel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ber= kündung in Kraft.

Olbenburg, ben 16. März 1921.

Ministerium des Berkehrs. Mener.

Wegmann,

#### Mr. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aussührung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Aussührung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920. Oldenburg, den 21. März 1921.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtschutzerdnung vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzl. S. 1193) bestimmt das Staatsministerium für den Landes-

teil Oldenburg, was folgt:

Anträge auf eine anderweitige Festsetzung der Leistungen gemäß § 2 Absatz 1a des Gesetzes sind spätestens 3 Monate vor Beendigung des laufenden Pachtjahres, bei Verträgen, die auf fürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen sind, spätestens 3 Monate vor Beendigung des Pachtvershältnisses bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzusbringen.

Fällt das Infrafttreten dieser Bekanntmachung in die letzten 3 Monate eines Pachtjahres, bei Verträgen, die auf kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen sind, in die letzten 3 Monate des Pachtverhältnisses, so ist eine etwaige andersweitige Festsetzung der Leistungen innerhalb 4 Wochen bei

bem zuständigen Pachteinigungsamt zu beantragen.

Die Abänderung der Leistungen durch Beschluß des Pachteinigungsamtes wirkt bis zur Beendigung des Pachtsjahres, in welchem die Entscheidung angerusen wurde, bei Verträgen von fürzerer Dauer bis zum Ablauf des Verstrages.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Ber-

Oldenburg, ben 21. März 1921.

Ministerium des Junern. Tangen.

Wegmann.



#### Mr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Anderung der Lotsensordnung für die Oldenburgische Weserlotsengesellschaft. Oldenburg, den 23. März 1921.

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Lotsenordsnung für die Oldenburgische Weserlotsengesellschaft vom 31. März 1897 (Gesetblatt Bd. XXXI S. 421 f.) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Januar 1903 (Gesetbl. Bd. XXXIV S. 457), vom 7. Juni 1919 (Gesetbl. Bd. XL S. 382), vom 1. April 1920 (Gesetblatt Bd. XL S. 701), vom 1. Juli 1920 (Gesetbl. Bd. XL S. 927) und vom 28. Februar 1921 (Gesetbl. Bd. XLIS. 35) wie folgt zu ändern:

I.

Zwischen die §§ 25 und 26 ist folgender § 25a ein= zufügen:

Bei Schleppzügen, sofern sie nur einen Lotsen nehs men, wird das Lotsengeld nach dem größten Tiefsgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnensgehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet. Für das Lotsgeld haftet der Schlepper.

TT

Im § 38 Ziffer 1 sind die Worte "in der Nordsee von Texel" durch die Worte "im englischen Kanal von 2 Grad westlicher Länge" zu ersetzen.

TIT.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffents lichung in Kraft.

Oldenburg, ben 23. Märg 1921.

Ministerium des Bertehrs. Meger.

Wegmann,



## Mr. 31.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums zum Schutze der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920.

Oldenburg, den 24. März 1921.

#### Artifel 1.

Die Bekanntmachung bes Staatsministeriums zum Schutze der Mieter vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1093) und die Bekannt=machung des Staatsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1095) werden geändert wie folgt:

- I. Dem § 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter wird als Satz 2 folgende Bestimmung nachgefügt:
  - Das Gleiche gilt für die Gebäude derjenigen Korsporationen des öffentlichen Rechtes, die vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt werden.
- II. Dem § 4 ber Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel wird als Absah 3 folgende Bestim= mung nachgefügt:

In Gebäuden, die nach dem 1. Mai 1921 fertiggestellt werden, dürfen Räume nicht beschlagnahmt werden.

III. Im § 5 Absatz 1 Satz 1 erste Zeile der Bekannt= machung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel wird das Wort "öffentliche" gestrichen.

#### Artifel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Ber- öffentlichung in Kraft.

Dibenburg, ben 24. März 1921.

Staatsministerium.

Tangen. Meyer.

Wegmann.